

Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Kulturanalyse und Kulturvermittlung
der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 17. März 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines

- § 01 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 02 Ziel des Studiums
- § 03 Zugangsvoraussetzungen
- § 04 Mastergrad
- § 05 Credit System
- § 06 Regelstudienzeit
- § 07 Aufbau des Studiums
- § 08 Prüfungen
- § 09 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nicht-Bestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

B. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Masterprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Masterurkunde

C. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

A. Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium Kulturanalyse und Kulturvermittlung in der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 02 Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist forschungsorientiert. Ziel ist die Ausbildung von qualifizierten wissenschaftlichen Kulturvermittlern und Kulturvermittlerinnen in den Bereichen Kunst/Kunstwissenschaft, Kulturanthropologie des Textilen und Musik/Musikwissenschaft (öffentliche Kulturarbeit, Kultur- und Musikmanagement, Museen und Denkmalpflege). Im Zentrum steht die Befähigung sowohl zur historisch fundierten als auch zur gegenwartsorientierten Kulturanalyse als Grundlage für wissenskommunikative Transferprozesse. Gegenstandsbereiche sind die nicht-sprachlich generierten Manifestationen von Kultur. Die Vermittlungstätigkeit wird fachwissenschaftlich reflektiert, in den Fachdidaktiken begründet und in Bildungsdebatten verortet.

Das Masterstudium Kulturanalyse und Kulturvermittlung soll die Absolventen und Absolventinnen diskursfähig machen sowie analytische Fähigkeiten stärken.

Ein forschungsbasiertes Begründungs-, Reflexions- und Kontextwissen bildet die Voraussetzungen für professionelle Kompetenz, für Flexibilität und für lebenslange Lernbereitschaft.

Studierende, die sich sowohl im Hinblick auf die Forschung wie auf die Berufspraxis weiter qualifizieren möchten, lernen nicht-sprachlich generierte kulturelle Phänomene im Kontext sozialer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren. Sie lernen theoriebezogen und methodenreflektiert zu interpretieren sowie empirisch zu recherchieren. Sie üben, wissenschaftliche Ergebnisse verständlich zu präsentieren. Das Ziel ist es, Kompetenzen der Kulturanalyse mit den Interessen der Kulturvermittlung zu koppeln und zu reflektieren.

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 03 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium Kulturanalyse und Kulturvermittlung ist:
 - ein mit mindestens mit der Note „gut“ (Notendurchschnitt 2,5) oder besser abgeschlossenes Bachelorstudium im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ des Landes Nordrhein-Westfalen

mit den Fächern Kunst, Textilgestaltung, Kunst/Gestalten, Musik oder Kulturanthropologie des Textilen oder

- ein mindestens mit der Note „gut“ (Notendurchschnitt 2,5) oder besser abgeschlossenes vergleichbares Lehramtsstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
- ein mindestens mit der Note „gut“ (Notendurchschnitt 2,5) oder besser abgeschlossenes Bachelorstudium der Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Volkskunde/Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft/Kulturanthropologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Studium.

Über die Feststellung der Vergleichbarkeit anderer Abschlüsse und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Der Bewerber/die Bewerberin muss darüber hinaus englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau nachweisen, entweder durch
- eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit ausgewiesenen Englischkenntnissen oder
 - ein Zertifikat, das dem Internationalen Standard Englisch B 1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht.

Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von maximal 14 Leistungspunkten im Masterstudium bis zum Beginn der Masterarbeit nachzuholen.
- (4) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist, Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen des Bachelorstudiums erfolgreich abgelegt hat.

§ 04 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund den Grad Master of Arts (M.A.).

§ 05 Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 06 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 07 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die jeweils in der Regel in maximal zwei Semestern studierbar sein müssen. Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete. Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, sowie durch die Masterarbeit sind insgesamt 120 Credits zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit einem Umfang von 54 Credits und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 36 Credits. Es werden die Wahlpflichtbereiche Kunst, Kulturanthropologie des Textilen und Musik angeboten. Der Wahlpflichtbereich richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung des absolvierten Bachelorstudiums. Über die Zuordnung des Wahlpflichtbereichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 08 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls. Die Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Absolviert werden die Pflichtmodule und ein Wahlpflichtbereich (A= Kunst oder B= Kulturanthropologie des Textilen oder C= Musik).

Tabelle: Studiengangübersicht mit Modulprüfungen

	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule		
1. Semester	Felder der Kulturanalyse PA 1 + PB 1 + PC 1 Modulprüfung: Präsentation 18 Credits	Kunstwissenschaftliches Projekt 1 WPA 1 Modulprüfung: Präsentation 12 Credits	Modegeschichte und Kulturanalyse WPB 1 Modulprüfung: Hausarbeit 12 Credits	Theorie des Musikjournalismus WPC 1 Modulprüfung: Portfolio 12 Credits
2. Semester	Theorien und Methoden der Kulturanalyse PA 2 + PB 2 + PC 2 Modulprüfung: Portfolio-Präsentation oder Prüfungsgespräch 18 Credits	Kunstvermittlung WPA 2 Modulprüfung: Hausarbeit 12 Credits	Textile Kontexte (Projekt) 1 WPB 2 Modulprüfung: Portfolio 12 Credits	Musikwissenschaft WPC 2 Modulprüfung: Portfolio 12 Credits
3. Semester	Vermittlungsformen von Kultur PA 3 + PB 3 + PC 3 Modulprüfung: Prüfungskolloquium 18 Credits	Kunstwissenschaftliches Projekt 2 WPA 3 Modulprüfung: Portfolio und Präsentation mit Prüfungsgespräch 12 Credits	Textile Kontexte (Projekt) 2 WPB 3 Modulprüfung: Beitrag zur Projektpräsentation oder Prüfungsgespräch 12 Credits	Musikvermittlung WPC 3 Modulprüfung: Beitrag zur Projektpräsentation 12 Credits
4. Semester	Examensmodul (Pflicht) These (24 Credits), Masterkolloquium (4 Credits) und Beratungskolloquium (2 Credits) Modulprüfung: Masterthese			

- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Präsentationen, Hausarbeiten, Portfolios, Prüfungsgesprächen, Prüfungskolloquien und Beiträgen zu Projektpräsentationen erbracht. Form und Umfang der Prüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Die Prüfungsformalitäten, -termine und -anmeldefristen werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen

Lehrenden/Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird das Studium durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG). Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 45 Minuten vorzusehen.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In den einzelnen Lehrveranstaltungen können Studienleistungen verlangt werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (7) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

§ 09 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nicht-Bestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der

Prüfung zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann oder ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs. (1) Satz 1 besteht aus fünf Mitgliedern der beteiligten Fächer, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in den Studiengang Kulturanalyse und Kulturvermittlung eingeschrieben sein muss. Die/ Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer und das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem

Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten der Technischen Universität Dortmund.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister-, Lehramts- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des

Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin/des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.
- (4) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Abs. (1) bis (6) ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. (1) bis (6) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Abs. (1) bis (6) anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 30 Credits erworben werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende/den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin/den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. (7) bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. (3) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

B. Masterprüfung

§ 14 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Kulturanalyse und Kulturvermittlung zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. (2) zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen,
 - wenn die in Abs. (1) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang in einem der in § 08 genannten Module endgültig nicht bestanden hat oder
 - nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nicht-Bestehen noch nicht vorliegt.

§ 15 Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen (90 Credits) und
- 2. der Masterarbeit (These: 24 Credits; Kolloquien: 6 Credits)

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Tabelle: Notenschema

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Tabelle: ECTS-Schema

A	= in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden
B	= in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden
C	= in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden
D	= in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden
E	= in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (4) Die Modulnoten lauten in Worten:

Tabelle: Modulnotenschema

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis 1,5
Gut	= bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	= bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	= bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0
mangelhaft	= bei einem Durchschnittswert über 4,0

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Abs. (4) gilt entsprechend.
- (6) Die Note für das Mastermodul errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit.

- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note des Mastermoduls, wobei die Fachnote mit dem Faktor 2 und die Note des Mastermoduls mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Abs. (4) gilt entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Abs. (3) auf Antrag in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas, in Gestalt eines Arbeitstitels, erfolgt durch den Betreuer/die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/ Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen/Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate; sie muss in deutscher Sprache geschrieben werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie

wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Masterarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 17 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 19 Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. (3) auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.

- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs und enthält eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (5) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

C. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Januar 2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 17. März 2010.

Dortmund, 17. März 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather